

Explosionsschutz auf Abwassertechnischen Anlagen

Beim Bau und Betrieb von Abwassertechnischen Anlagen kommt dem Explosionsschutz vom Gefährdungspotenzial her eine große Bedeutung zu. Obwohl es hierüber keine zuverlässigen Statistiken der ATV-DVWK, des GUV bzw. anderer Unfallkassen gibt, ist aus dem Kontakt mit jährlich weit über 200 Betreibern bekannt, dass es immer wieder zu schweren Explosionsunfällen mit hohem Sachschaden und schweren Personenschäden der Beschäftigten kommt.

Ursachen hierfür sind neben technischen Mängeln oft organisatorische Unzulänglichkeiten oder persönliches Fehlverhalten. Explosionen können auf unterschiedliche Weise zuverlässig verhindert werden.

Technische Maßnahmen

Durch eine dauerhaft technisch dichte Gasanlage, ausreichende Lüftung und richtige Installation der Gaswarnanlagen sowie richtige Einleitung von Notfunktionen kann die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre bzw. deren Zündung sicher verhindert werden.

Organisatorische Maßnahmen

Nach der Betriebssicherheitsverordnung ist ein Explosionsschutzdokument mit Gefährdungsbeurteilung und Zoneneinteilung zu erstellen. Die Ex-Zonen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

Für Wartungs- und Sanierungsarbeiten sind Betriebsanweisungen zu erstellen und qualitative Unterweisung durchzuführen bzw. für besonders gefährliche Arbeiten Erlaubnisscheine auszustellen.

Der technisch einwandfreie Zustand der Klärgasanlage wird durch regelmäßige Inspektionen und Wartungen sichergestellt, und ein detaillierter Wartungsplan führt hier zu sicheren und wirtschaftlichen Entscheidungen.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Persönlichen Arbeitsschutz in der Form von Sicherheitsausrüstung gibt es beim Explosionsschutz nicht. Die Mitarbeiter sind daher immer wieder zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, zum Befolgen der Betriebsanweisungen und verantwortungsvollem Handeln anzuhalten und vor allem auch zu motivieren.

Alle vorgenannten Punkte waren bisher schon grundsätzlich in nationalen Gesetzen, Verordnungen, Regelwerken oder Unfallverhütungsvorschriften aufgeführt und dort auch verbindlich vorgeschrieben. Dies Vorschriften mussten jedoch selbst vom Fachmann mühsam zusammenge-

tragen, aktualisiert und interpretiert werden. Der Betriebsleiter oder der Abwassermeister einer Abwasseranlage und selbst die Fachkraft für Arbeitssicherheit waren wegen der vielfältigen sonstigen Arbeiten hinsichtlich des Explosionsschutzes oft überfordert.

Mit der Harmonisierung der europäischen Rechtsgrundlagen für den Explosionsschutz gibt es nun neue Vorschriften, von denen die wichtigsten hier kurz vorgestellt werden.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Ziele der BetrSichV vom 03. Oktober 2002 sind es, die EG-Richtlinien (z.B. ATEX 188a = RL 99/92 EG) in nationales Recht umzusetzen und ein einheitliches Anlagensicherheitsrecht zu schaffen. Staatliches Recht und die Unfallverhütungsvorschriften werden neu geordnet, und statt gesetzlicher Regelung soll der Betreiber einer Anlage künftig mehr Verantwortung übernehmen.

Der Betreiber hat die folgenden gesetzlich geforderten Aufgaben zu erledigen:

- Gefährdungsbeurteilung
- Explosionsschutzdokument
- Beschaffenheit der Arbeitsmittel
- Betriebsanweisungen
- Unterweisung der Mitarbeiter

Zum Beispiel gilt für das Explosionsschutzdokument:

- Ermittlung der Ex-Gefährdung
- Vorkehrungen des Ex-Schutzes
- Ex-Zonen-Einteilung
- Gesundheitsschutzmaßnahmen

Das Ex-Dokument ist für Altanlagen bis zum 31. Dezember 2005 zu erstellen. Hieraus ergibt sich für den Betreiber mehr Eigenverantwortung, der er nur durch konsequente Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung gerecht werden kann.

Explosionsschutzverordnung (11. GSGV)

Für das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen in explosionsgefährdeten Bereichen wurde die Richtlinie 94/9/EG (ATEX 100a) in nationales Recht umgesetzt (Explosionsschutzverordnung 11. GSGV vom 12. Dez. 1996). Entsprechend dem Verwendungszweck werden die Geräte in die Gerätegruppen I und II und nach dem geforderten Schutzgrad in Gerätekategorien 1, 2 und 3 eingeteilt.

Geräte und Schutzsysteme müssen zusätzlich zu der Kennzeichnung nach RL 94/9EG mit dem CE-Zeichen versehen sein, und eine EG-Konformitätserklärung muss beigefügt sein. Für die Gerätekategorie 1 (Zone 0) und 2 (Zone 1) ist die EG-Baumusterprüfung anzuwenden, damit das CE-Zeichen angebracht werden darf. Das heißt, in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur entsprechend zertifizierte und gekennzeichnete Geräte (auch nichtelektrische) verwendet werden. Darüber hinaus gilt die bekannte Kennzeichnung hinsichtlich Zündschutzart, Explosionsgruppe und Temperaturklasse.

Wichtige Normen zum Explosionsschutz sind die PrEN 1127-1 „Explosionsfähige Atmosphären“ und die DIN EN 60079.10 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche“. Seit 01. Juli 2003 gilt für das Inverkehrbringen ausschließlich die ExVO (11. GSGV).

Aus den Ausführungen ist ersichtlich, dass sich bei den Betreibern von Abwasseranlagen aus der aktuellen Gesetzeslage ein hohes Maß an Eigenverantwortung und daraus ein enormer Informationsbedarf ergibt. Dieser Aufsatz soll die Verantwortlichen für die Thematik sensibilisieren und für eine intensive Weiterbildung im Explosionsschutz motivieren. Ferner bleibt zu hoffen, dass die in der Praxis sehr bewährten Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) der Unfallkassen national gültig bleiben und offiziell zur Beurteilung herangezogen werden dürfen.

Unfallverhütungsvorschriften, Betriebssicherheitsverordnung und ExVO können bei den Berufsgenossenschaften kostenlos angefordert bzw. aus den Internetseiten derselben heruntergeladen werden. Die Explosionsschutz-Regeln sind eine „Loseblattsammlung“, und sind für 30 Euro beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, zu bestellen.

Weitere Unterlagen werden von den Herstellern von Elektrischen Einrichtungen kostenlos herausgegeben. Beispiele zu Ex-Zonen-Plan, Wartungsplan und Links zu Vorschriften sind von der Internetseite www.gasbehaelter.de kostenlos herunterzuladen. Das Gaswärme-Institut in Essen, bietet Seminare „Explosionsschutz auf Abwasseranlagen“ an.